



Gemeindeamt Köstendorf

BEZIRK UND LAND SALZBURG
A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Zahl: 920/5-EAP/2013
Betrifft: Hundeabgabe-Verordnung 2013

Hundeabgabe-Verordnung 2013

Beschluss der Gemeindevertretung Köstendorf vom 26. Februar 2013.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 Z 10 und 15 und § 15 Abs. 3 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2012.

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Für jeden Hund, der älter als 12 Wochen ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe).
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde versteuert wurde.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Zustellungsbevollmächtigte oder der Betriebsinhaber. Dem Halter obliegt auch der Nachweis über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe.
- (3) Besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben des Hundehalters und der abgefragten Daten in der Tierschutzdatenbank gemäß § 24 a Abs. 7 Tierschutzgesetz in Bezug auf die Daten des Hundes oder Halters, dann trifft den Hundehalter die Nachweispflicht für die Richtigkeit seiner Angaben.

§ 4

Einschränkungen des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

- (2) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Einschränkung im Sinne § 4 Abs. 1 dieser Verordnung gegeben ist.

§ 5

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:
- a) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde;
 - b) Hunde von Personen, die sich insgesamt nicht länger als zwei Monate im Jahr im Gemeindegebiet aufhalten.
 - c) Assistenzhunde iSd. § 6 Abs. 6
 - d) Therapiehunde iSd. § 6 Abs. 7
 - e) Rettungshunde iSd. § 6 Abs. 8
- (2) Damit eine Ausnahme iSd. § 5 Abs. 1 c) bis e) zum Tragen kommt, ist eine Meldung an die Behörde erforderlich. Wenn eine solche Meldung nicht vorgenommen wird, kann die Ausnahme von der Abgabepflicht nicht in Wirkung treten. Weiters ist es notwendig, dass die Hunde im genannten Sinne, d.h. als Assistenz-, Therapie- oder Rettungshund, überwiegend verwendet werden. Die Nachweispflicht dafür, dass die Ausnahme vorliegt, trifft den Abgabeschuldner.
- (3) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Ausnahme iSd. § 5 Abs. 1 a) bis e) dieser Verordnung gegeben ist.

§ 6

Abgabesatz

Die Höhe der Hundeabgabe wird alljährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt zur Zeit:

- a) für einen Hund Euro 20,00
- b) für jeden weiteren Hund Euro 60,00

§ 7

Entstehung der Steuerschuld, Zeitraum und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. Zuzug mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer für das laufende Kalenderjahr. Wenn der Hundehalter erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres mit dem abgabepflichtigen Hund nach Köstendorf zuzieht, ist nur die halbe Jahressteuer zu entrichten.
- (3) Die Hundeabgabe ist am 15. Februar des Abgabensjahres fällig und ist vom Abgabenschuldner zur Einzahlung zu bringen. Bei abgabepflichtigen Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht erst nach dem 15. Februar des Abgabensjahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung fällig und zur Einzahlung zu bringen. Die Vorschreibung erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach entscheidet die Behörde mit Bescheid.
- (5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, die Hälfte des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.
- (6) Die Steuerpflicht endet, wenn der Hund verkauft wird, bei Wegzug aus der Gemeinde und beim Tod des Hundes. Überzahlungen an Steuer werden auf Antrag des Hundehalters rückerstattet.

- (7) Für die entrichtete Hundeabgabe wird eine Hundemarke ausgegeben, die der Hund ständig an einem Halsband zu tragen hat. Die Hundemarke hat eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes und die Bezeichnung „Gemeinde Köstendorf“ zu enthalten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Köstendorf ist der Abgabenbehörde vom Hundehalter binnen einer Woche anzuzeigen und die entsprechende Mikrochipkennnummer iSd. § 24a Tierschutzgesetz idF. BGBl. Nr. 35/2008 ist bekanntzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat folgende Daten der Abgabenbehörde bekanntzugeben: Name des Hundes, Rasse, Geburtsdatum, Farbe, Geschlecht, Gründe für eine Abgabenbefreiung, Besitzdaten, Name des Halters, Kontaktdaten.
- (3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß §§ 4 und 5 ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet von Köstendorf.
- (3) Die Verordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung Köstendorf vom 26. Februar 2013 tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachung folgendem Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Anschlagvermerk:

angeschlagen am: 27. Februar 2013

abgenommen am: 13. März 2013

Der Bürgermeister:

Verteiler:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
2. Gemeindeinformation
3. www.koestendorf.at
4. z.A.